

Name der Gesellschaft
Hütten=Actien=Gesellschaft Leopold.

会社名
レオポルド製錬株式会社

認可年月日
1858.05.31.

業種
鉍山精錬

掲載文献等
Extra=Beiblatt zum 27.Stück des Amtsblattes der Regierung
zu Arnsberg, Jg.1858, SS.363-382.

ファイル名
18580531HAGL_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 27. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Arnsberg, den 3. Juli 1858.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Hütten-Actiengesellschaft Leopold“ mit dem Sitze in Dortmund, Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und deren in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 10. September 1857 und den daran gehefteten Nachtrags-Verhandlungen verlaubliches Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

B. I.
N. 202
Hütten-Actien-
Gesellschaft
Leopold in
Dortmund.

Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Prinz von Preußen.

(ggz.) von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken aufgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt wird.

Berlin, den 15. Juni 1858.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Seydt.

Ausfertigung.
IV. 5948.

Geschehen zu Dortmund am Zehnten des Monats September
Eintausendachthundert sieben und fünfzig, im Hause des
Kaufmann L. Doert.

Vor mir, Carl Sumperbind, Rechtsanwalt und Notar in dem Be-
zirke des Königlich Preussischen Appellations-Gerichts zu Hamm, wohnhaft in der
Stadt Dortmund und im Beisein der zugezogenen, mir bekannten Instruments-
Zeugen, nämlich

- a) Büreaudiener Carl Ditz von hier,
- b) Gefangenwärter Franz Gernede von hier,

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der
Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden
Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Ver-
fahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli achtzehnhun-
dert fünf und vierzig ausschließen, erschienen an dem vorgesezten Tage und Orte
von Person und als dispositionsfähig bekannt:

- Erstens, der Herr Kaufmann Gustav Müller von Lünen,
- Zweitens, der Herr Kaufmann Wilhelm Zimmermann von Magdeburg,
- Drittens, der Herr Kaufmann Louis Doert von Dortmund.

Die Herren Komparenten erklärten:

Nach der notariellen Verhandlung vom Neun und zwanzigsten März
Achtzehnhundert sechs und fünfzig wurde von verschiedenen Personen eine Actien-
Gesellschaft unter der Firma: „Hütten Gesellschaft Leopold in Dortmund“ gestiftet.
In derselben Verhandlung ist das Statut dieser Gesellschaft festgestellt und sind
die Mitglieder des in dieser Verhandlung gewählten Verwaltungsrathes zugleich
ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung des Statutes nachzusuchen, auch alle
Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staats-Regierung
verlangt werden mögten, vorzunehmen und zu bewilligen. Die Königl. Staats-
Regierung hat verschiedene Abänderungen und Zusätze zu dem entworfenen Sta-
tute verordnet respective anempfohlen und stellen wir, nachdem diese Abänderungen
und Zusätze von uns angenommen sind, kraft der uns als Mitgliedern des Ver-
waltungsrathes erteilten Ermächtigung nunmehr das Statut mehrgedachter Ge-
sellschaft in nachstehender Art zum notariellen Protokolle fest:

S t a t u t

der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold.

Kapitel Eins.

Bildung, Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Eins.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig eine Actien-Gesellschaft gebildet, welche den Namen führt:

„Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold.“

Paragraph Zwei.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Dortmund und ihren Gerichtsstand bei dem Königlich Kreis-Gerichte zu Dortmund, doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements besitzt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese Bestimmung findet auf Klagen der Actionaire als solche gegen die Gesellschaft keine Anwendung.

Paragraph Drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig nacheinanderefolgende Jahre, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung, festgesetzt. Die Verlängerung der Zeitdauer nach Ablauf dieser fünfzig Jahre kann durch eine in den letzten sechs Monaten des fünfzigsten Jahres besonders dazu zusammenzubrufende General-Versammlung der Actionaire in den Formen und nach den Vorschriften des Paragraph Drei und zwanzig dieses Statutes beschloffen werden. Jede Verlängerung bedarf wiederum der landesherrlichen Genehmigung.

Kapitel Zwei.

Zweck der Gesellschaft.

Paragraph Vier.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. Erwerbung und Betrieb von Eisensteingruben nebst Verwerthung sonstiger beibehrender Mineralien,
2. Darstellung von Roheisen, dessen Verwerthung und weitere Verarbeitung,
3. Handel mit dem Rohstoffe, den halbfertigen und fertigen Fabrikaten.

Paragraph Fünf.

Alle in dem vorhergehenden Paragraphen nicht speziell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Kapitel Drei.

Kapital der Gesellschaft, dessen Eintheilung in Actien, Form und Einzahlung der Actien, Actionaire.

Paragraph Sechs.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Dreihundert und achtzig Tausend Thaler, eingetheilt in Dreitausend Acht Hundert Actien, jede zu Einhundert Thaler.

Paragraph Sieben.

Die Actien sind Nominal-Actien auf bestimmte Inhaber lautend und werden nach dem beiliegenden Formular A. ausgefertigt.

Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Dreitausend Acht Hundert versehen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Dieses muß gleichlautend mit den Actien die genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine für fünf Jahre nebst Talon nach beiliegendem Formular B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

Paragraph Acht.

Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie dem Verwaltungs-Rathe zu überreichen ist. Diese Erklärung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung.

Der Verwaltungs-Rath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen. Der Verwaltungs-Rath veranlaßt die Uebertragung der cedirten Actie auf den Namen des neuen Erwerbers in das Actienbuch, ertheilt hierüber dem neuen Erwerber durch eine auf die Rückseite der Actie zu setzende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu vollziehende, also lautente Erklärung:

Das Eigenthum dieser Actie ist auf den
 übergegangen und die Cession in dem Actienbuche vermerkt.
 Dortmund, den ten

Der Verwaltungs-Rath.

eine Bescheinigung und stellt die Actie dem neuen Erwerber wieder zu, während die Cession selbst bei den Gesellschafts Acten verbleibt. Ebenso verfährt der Verwaltungs-Rath, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf andere Art auf einen Andern übergeht, welcher sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat.

Paragraph Neun.

Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs zusammen durch Eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventuell für die Conventionalstrafe (Paragraph Zwölf) haftbar.

Paragraph Zehn.

Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie Domicil in der Stadt Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in Dortmund belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, gemäß Titel Sieben, Theil Eins, Paragraph Zwanzig bis Zwei und zwanzig der Allgemeinen Gerichts Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Kreis-Gerichts in Dortmund.

Paragraph Elf.

Gehen Actien, Interims-Quittungen oder Talons verloren oder werden solche vernichtet, so sollen deren im Actienbuche eingeschriebenen Eigenthümern an Stelle derselben, sobald sie die Merkfikation derselben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß nachgewiesen haben, neue Actien ausgefertigt werden.

Dividendenscheine können weder aufgeboden noch mortifizirt werden; es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungs-Rathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Paragraph Zwölf.

Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von nicht über Zwanzig Procent und in Zwischenräumen von

nicht unter zwei Monaten. Von dem Actienkapitale müssen mindestens zehn Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden. Die Aufforderung zu den Einzahlungen, welche bei der Kasse der Gesellschaft in Dortmund oder bei sonst näher zu bestimmenden und bekannt zu machenden Bankhäusern in Dortmund oder an andern Orten geleistet werden, geschieht mindestens vier Wochen vor den einzelnen Zahlungsterminen durch die Paragraph Drei und dreißig bestimmten Blätter.

Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen, von dem festgesetzten Zahlungstermine angerechnet, die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Vierteltheile des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer Aufforderung des Verwaltungs-Rathes mittelst rekommandirter Briefe nicht binnen fernern vier Wochen, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung nebst Strafe vor dem Kreis Gerichte in Dortmund anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die durch die ursprüngliche Zeichnung erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Paragraph Drei und dreißig bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummern der Actien erfolgt. An Stelle solcher ausscheidenden Actionaire können neue Actienzeichner zugelassen werden.

Die einzelnen Theilzahlungen werden von dem Tage der Zahlung an den Actionairen aus der Gesellschaftskasse mit fünf vom Hundert jährlich verzinst. Die Verichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen fernern Theilzahlungen. Diese Verzinsung dauert indeß nur bis zum Ein und dreißigsten December Achtzehnhundert sieben und fünfzig. Von diesem Tage wird nur die im Paragraph Fünf und dreißig festgesetzte Dividende gezahlt.

Paragraph Dreizehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Quittungsbogen nach beiliegendem Formular C., welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen sind, ausgegeben und werden dieselben, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

Kapitel Vier.

Organisation der Gesellschaft.

Paragraph Vierzehn.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch den Erwerb von Actien beitrifft, stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens zwei Actien.

Paragraph Fünfzehn.

Die zusammenberufene Versammlung der Mitglieder bildet die General-Versammlung (Paragraph Siebenzehn bis Vier und zwanzig).

Paragraph Sechszehn.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der General-Versammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Actionairen ein Verwaltungs-Rath erwählt (Paragraph Fünf und zwanzig bis Drei und dreißig).

Kapitel Fünf.

Von der Central-Versammlung.

Paragraph Siebenzehn.

Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionaire. Ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Paragraph Achtzehn.

In der General-Versammlung geben je zwei Actien eines Actionairs Eine Stimme. Es sind indeß auch die Besitzer von nur Einer Actie berechtigt, der General-Versammlung beizuwohnen. Niemand kann aus eigener Berechtigung oder auf Grund von Vollmachten anderer Actionaire, einschließlich seiner eigenen Stimmen, mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Die Actien oder bis zu deren Ausgabe die Quittungsbogen müssen spätestens in den beiden letzten Tagen vor der General-Versammlung im Geschäfts-Büro der Gesellschaft oder an denjenigen Orten hinterlegt werden, welche der Verwaltungs-Rath bezeichnen und in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt machen wird. Ueber die erwähnte Hinterlegung wird Namens des Verwaltungs-Rathes ein Empfangschein und eine persönliche, auf den Namen des Actionairs lautende Eintrittskarte ausgestellt und verabfolgt.

Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen Actionair vertreten lassen; zu einer solchen Ver-

tretung sind auch die an sich nicht stimmfähigen Besitzer von nur Einer Actie befugt. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Procura-träger repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Paragraph Neunzehn.

Die ordentliche General-Versammlung findet am Ersten Montage des Monats Mai jedes Jahrs und, falls dieser ein Fest- oder Feiertag ist, an dem darauf nächstfolgenden Werktag, Morgens neun Uhr in Dortmund statt.

Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungs-Rathe mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch die Paragraph Drei und dreißig bestimmten Zeitungen bekannt gemacht.

Alle Gegenstände, welche in dieser General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher auf dem Bureau des Verwaltungs-Rathes zur Einsicht für jeden Actionair offen liegen. Jedem stimmfähigen Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungs-Rathe schriftlich einzureichen.

Die General-Versammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes außerordentlich zusammenberufen werden. Der Verwaltungs-Rath ist zu einer solchen Zusammenberufung verpflichtet, wenn Actionaire, welche zusammen Eintausend Actien vertreten, darauf antragen.

Der Zweck jeder außerordentlichen General-Versammlung, welche ebenfalls in Dortmund abgehalten werden muß, muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben seyn und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.

Paragraph Zwanzig.

Der Vorsigende des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der General-Versammlung. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und leitet die Debatte. Er ernennt zwei Stimm-sammler aus den anwesenden Actionairen.

Alle Protokolle der General-Versammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen. Es wird denselben ein von dem Vorsigenden und den Stimm-sammlern beglaubigtes Verzeichniß der Actionaire und ihrer Stimmenzahl beige-fügt. Die Protokolle werden nur von dem Vorsigenden, den beiden Stimm-sammlern und zweien der mitanwesenden Actionaire unterschrieben.

Paragraph Ein und zwanzig.

In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren erwählt, welche für das laufende Geschäftsjahr die von dem Verwaltungs-Rathe vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlüsse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und darüber der General-Versammlung Bericht zu erstatten haben.

Paragraph Zwei und zwanzig.

Bei den Beschlüssen der General-Versammlungen entscheidet, mit Ausnahme der Paragraph Drei und zwanzig und Sechs und dreißig gedachten Fälle die absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Paragraph Drei und zwanzig.

Beschlüsse über Abänderungen des Statutes können nur in einer zu diesem Zwecke unter Angabe des Gegenstandes nach Vorschrift berufenen außerordentlichen General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden respective vertretenen Stimmen beschloffen werden und bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

Soll ein solcher Beschluß in der ordentlichen General-Versammlung erfolgen, so muß der Gegenstand in der Einladung ausdrücklich nach Maßgabe des Paragraph Neunzehn bekannt gemacht seyn.

Paragraph Vier und zwanzig.

Folgende Gegenstände können nur durch die General-Versammlung erledigt werden:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes (Paragraph Fünf und zwanzig);
- b) die Wahl der drei Rechnungs-Revisoren (Paragraph Ein und zwanzig);
- c) der Vortrag des Geschäfts- und Jahresberichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahres-Rechnung und Bilanz (Paragraph Vier und dreißig);
- d) die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
- e) die Entscheidung über die an die General-Versammlung gerichteten Anträge des Verwaltungs-Rathes respective der Actionaire (Paragraph Neunzehn);

- f) die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über fünfzigtausend Thaler;
- g) die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds (Paragraph Fünf und dreißig);
- h) die Ergänzungen oder Abänderungen des Statutes (Paragraph Drei und zwanzig);
- i) die Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sey es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schulverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann;
- k) die Auflösung der Gesellschaft (Paragraph Sechs und dreißig).

Sofern über die sub d, h und i aufgeführten Gegenstände in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, muß dieser Zweck in den Einladungen ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Die Beschlüsse über Contrahirung von Anleihen (lit. i.) bedürfen außerdem die Genehmigung des Handelsministers.

Kapitel Sechs.

Von dem Verwaltungs-Rathe.

Paragraph Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus sieben Mitgliedern, welche von und aus den Actionairen in der General-Versammlung gewählt werden. Die Majorität des Verwaltungs-Rathes (insbesondere der Vorsizende und dessen Stellvertreter) und die Mehrheit der Rechnungs-Revisoren (Paragraph Ein und zwanzig) müssen Inländer seyn. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes sind jährlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß wenigstens zehn Actien eigenthümlich besitzen oder binnen sechs Wochen nach der Wahl erwerben; diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind dieselben, so lange die Functionen dieses Verwaltungs-Rathes dauern, unveräußerlich.

Paragraph Sechs und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsizenden und dessen Stellvertreter. Ihre Functionen dauern ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden. Sind beide abwesend, so versteht das an Jahren älteste der Mitglieder ihre Stelle.

Erledigt sich außerordentlich die Stelle eines Verwaltungs-Rathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Actionairen besetzt; der Verwaltungs-Rath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, welchen es vertritt, aufgehört haben würden.

Auch über die provisorische Wahl eines Verwaltungs-Rathes wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und ist eine solche Wahl durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes und seines Stellvertreters sind jährlich bekannt zu machen

Paragraph Sieben und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche derselbe auf Antrag von drei Mitgliedern erlassen muß, und zwar in der Regel in Dortmund oder auf einer der Betriebsstätten der Gesellschaft.

Zu diesen ordentlichen, sowie zu den außerordentlichen Sitzungen werden die Mitglieder unter Beifügung der Tages-Ordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich eingeladen. Der in dieser Art berufene Verwaltungs-Rath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. Absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Gleichheit der Stimmen diejenige des Vorsitzenden.

Paragraph Acht und zwanzig.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden auf sieben Jahre ernannt. Nach Ablauf jeden Jahres scheidet ein Mitglied aus. In den ersten sechs Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der erste Verwaltungs-Rath besteht aus den Herren:

- a) Kaufmann Gustav Brand in Witten,
- b) Kaufmann Louis Doert in Dortmund,
- c) Gruben-Director Carl Koede in Wilsdorf,
- d) Kaufmann Heinrich Weißgerber in Dortmund,
- e) Kaufmann Eduard Overweg in Dortmund,
- f) Kaufmann Wilhelm Zimmermann in Magdeburg,
- g) Kaufmann Gustav Müller in Lünen.

Die theilweise Erneuerung dieses ersten Verwaltungsrathes beginnt mit der ordentlichen General-Versammlung im Jahre Achtzehnhundert acht und fünfzig. Diesem ersten Verwaltungsrathe soll ein Recht zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nur insoweit zustehen, als die General-Versammlung die Vollmacht dieses ersten Verwaltungsrathes bis zu der regelmäßigen statutarischen Grenze ausdehnen wird.

Paragraph Neun und zwanzig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten zusammen für ihre Mithewaltung jährlich fünf Prozent des Jahres-Gewinnes (Paragraph Fünf und dreißig); der Vorsitzende erhält außerdem jährlich eine besondere Vergütung von Zweihundert Thaler aus der Gesellschaftskasse.

So lange und so oft die zugesicherten fünf Prozent des Jahres-Gewinnes nicht die Summe von Zweitausend einhundert Thaler erreichen, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes jährlich zusammen die Summe von Zweitausend einhundert Thaler aus der Gesellschaftskasse.

Der General-Versammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweit Bestimmung zu treffen.

Paragraph Dreißig.

Zur Legitimation des Verwaltungsrathes dient eine notarielle oder gerichtliche Ausfertigung des Wahlprotokolles.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, zur Ausführung besonderer Geschäfte eines oder mehrere seiner Mitglieder oder einen Beamten der Gesellschaft zu delegiren. Er bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezial-Vollmacht, auch selbst nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen voraussetzen.

Paragraph Ein und dreißig.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft; er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statutes und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrations-Handlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, welche nicht über Fünzigtausend Thaler betragen, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Rauffchillinge und andere Actioforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypotheken Löschungen zu bewilligen, die erforderlichen Beamten, Gehülfsen und Arbeiter anzustellen, zu suspen-

biren und zu entlassen, deren Besoldung und insbesondere die Caution für die die Kasse führenden Beamten festzustellen und Dienstinstructionen zu erlassen.

Der Verwaltungs-Rath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind. So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Begleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungs-Rath soll endlich auch befugt seyn, den oder die Repräsentanten für das von der Gesellschaft zu erwerbende Bergwerks- und Hütten-Eigenthum zu bestellen und mit Vollmacht zu versehen, wodurch diese Repräsentanten zu allen den Rechten und Befugnissen ermächtigt werden, welche von ihnen das Gesetz vom zwölften Mai Achtzehnhundert ein und fünfzig, insbesondere in den Paragraphen Achtzehn und Zwanzig, sowie sonstige Gesetze und Verordnungen verlangen.

Paragraph Zwei und dreißig.

Ueber die von dem Verwaltungs-Rathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Diese Protokolle sind in einem Protokollbuche aufzubewahren, welches bei jeder Sitzung zur Hand seyn muß.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Paragraph Drei und dreißig.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen sowie alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Hamburger Börsehalle, die Eölnische Zeitung, die Magdeburger Zeitung und die Westphälische Zeitung in Dortmund. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat, und die Wahl dieses Blattes von der Regierung genehmigt ist.

Der Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern resp. solche vorzuschreiben.

Die in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die übrigbleibenden Gesellschaftsblätter, das Amtsblatt der Regierung in Arnöberg und derjenigen Regierungen, in deren Bezirken sonst die Gesellschaftsblätter erscheinen, zu veröffentlichen.

Kapitel Sieben.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph Vier und dreißig.

Am Ein und dreißigsten December eines jeden Jahrs soll von dem Verwaltungs-Rathe ein Inventar des Gesellschafts-Vermögens aufgenommen und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum fünfzehnten März, nachdem solche in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen General-Versammlung aus den Actionairen gewählten drei Rechnungs-Revisoren nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftlokale des Verwaltungs-Rathes vorzulegenden Büchern und Scripturen der Gesellschaft und erstatten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht, welche über die Decharge zu entscheiden hat.

Der Verwaltungs-Rath wird in jedem Jahre bei der Inventar-Aufnahme bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Bei den Maschinen soll die Abschreibung mindestens vier Prozent betragen. Die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe werden bei der Inventar-Aufstellung nach dem laufenden Werthe berechnet.

Die Bilanz ist jährlich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen und außerdem der königlichen Regierung mitzutheilen.

Paragraph Fünf und dreißig.

Der nach Abzug des Passiv's bleibende Ueberschuß des Activ's bildet den reinen Gewinn des Geschäftsjahres. Aus diesem Jahres-Gewinne werden vorab bei jedem Abschlusse zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von Acht und dreißig Tausend Thälern erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Der Reservefonds darf zu Dividendenzahlungen unter keinen Umständen verwandt werden.

Demnach wird von dem Jahres-Gewinne die Remuneration für die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes abgezogen (Paragraph Neun und zwanzig).

Der Rest des Jahres-Gewinnes wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Juni gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse in Dortmund und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungs-Rath bestimmen und bekannt machen wird, zu erheben und zahlbar; sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb vier Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben werden.

Kapitel Acht.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph Sechs und dreißig.

Außer dem Falle der statutenmäßigen Beendigung der Gesellschaft (Paragraph Drei) kann die Auflösung der Gesellschaft während der ersten fünfzig Jahre oder später nur durch den Verwaltungs-Rath oder auf Verlangen von einer Anzahl von Actionairen, welche mindestens Ein Fünftel der Actien repräsentiren, beantragt werden. Der Verwaltungs-Rath ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Grundkapitals verloren gegangen ist.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden, in welcher jede Actie eine Stimme gibt, gleichviel, wie viele Actien in einer Hand vereinigt sind. In jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der sämtlichen Actien vertreten seyn; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberäumen, in der die dann anwesenden Actionaire, wie in der Einladung ausdrücklich anzugeben ist, vollgültig Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt die General-Versammlung.

Kapitel Neun.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph Sieben und dreißig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Actionairen als solchen entstehen, mit Ausnahme des Paragraph Zwölf vorgesehenen Falles,

sollen, mit Ausschließung des Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Directorium des Kreis-Gerichts zu Dortmund den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in dem Bezirke des Kreis-Gerichts zu Dortmund wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache seyn möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft sowie das Schieds-Gericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreis-Gerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Schieds-Gerichts findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit nach Paragraph Einhundert zwei und siebenzig, Titel Zwei, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, kein Rechtsmittel statt.

Kapitel Xehn.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph Acht und dreißig.

Die Königliche Regierung zu Arnsberg und alle diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft gewerbliche Anlagen besitzt, sind befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren Rassen und gewerblichen Anlagen Einsicht nehmen.

Paragraph Neun und dreißig.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-Plätten- und andern gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-

Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Anlage A.

A c t i e

der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold in Dortmund.

N

über Einhundert Thaler preussisch Courant.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) hat an die Cassa der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold in Dortmund Einhundert Thaler preussisch Courant entrichtet und nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem vom Staate bestätigten Statutes der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Dortmund, den . . . ten 18 . . .

Der Verwaltungs-Rath
der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold.

(Zwei Unterschriften.)

Anlage B.

(Erster) Dividendenschein
zu der Actie *N.*
der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold.

Inhaber empfängt am ersten Juni 18 . . gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft in Dortmund oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäftsjahr
Dortmund, den . . ten

Der Verwaltungs-Rath.
(Zwei Unterschriften.)

Anmerkung: Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 35 des Statutes ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren von dem bestimmten Zahlungstage erhoben wird.

Je fünf dieser untereinander abdruckenden Dividendenscheine bilden ein Blatt, an dessen Seite, quergedruckt, stehen soll und zwar:

auf der Vorderseite:
Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold
Anweisung zur Actie *N.*

auf der Rückseite:

Inhaber dieses empfängt am . . ten gegen diese Anweisung die (zweite) Serie der Dividendenscheine zu der umstehend verzeichneten Actie.

Der Verwaltungs-Rath
der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold.
(Zwei Unterschriften.)
facsimilo.

Anlage C.

Quittungsbogen
zu der Actie *N.*
der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold.

***N.* I.**

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) hat auf die Actie *N.*
der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold Thaler preussisch Courant
baar eingezahlt.

Dortmund, den . . ten 18 . .

Der Verwaltungs-Rath
der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold.

(Zwei Unterschriften.)

<i>N.</i> II.	}	jedesmal wie <i>N.</i> I.
<i>N.</i> III.		
<i>N.</i> IV.		
<i>N.</i> V.		
<i>N.</i> VI.		
<i>N.</i> VII.		
<i>N.</i> VIII.		
<i>N.</i> IX.		
<i>N.</i> X.		

Die Herren Komparenten genehmigten das vorstehende Statut für die
von Ihnen vertretene Gesellschaft und beantragten Ausfertigung dieser Verhandlung.

Wilhelm Zimmermann.

Gustav Müller.

Ludwig Doert.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, wirklich stattgefunden hat, daß sie in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt, demnächst auch unterschrieben ist.

Carl Obiz.

Franz Hemedé.

Carl Humperdinck, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer 257 des Jahres 1857 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold in Dortmund ausgefertigt.

Dortmund, am Tage wie oben.

(L. S.)

Carl Humperdinck, Notar.
